



**Förderverein Georg-Schumann-Schule,
Oberschule der Stadt Leipzig**

Satzung Förderverein Georg-Schumann-Schule, Oberschule der Stadt Leipzig

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Georg-Schumann-Schule, Oberschule der Stadt Leipzig e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung an die Georg-Schumann-Schule, Oberschule der Stadt Leipzig zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volksbildung und Jugendhilfe. Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden für: Projekte, Wanderungen, Exkursionen sowie den Schüleraustausch mit Partnerschulen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und die Interessen des Vereins vertritt.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Für Mitglieder bzw. Beitretende, die nicht uneingeschränkt geschäftsfähig sind, kann nur der gesetzliche Vertreter Erklärungen abgeben und entgegennehmen bzw. das Stimmrecht ausüben.
5. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins: Sie können dem Verein regelmäßige Beiträge zuwenden. Besteht die Zuwendung in einer einmaligen oder wiederkehrenden Zuwendung, können die Spender als Förderer des Vereins anerkannt werden. Förderer brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.
6. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wurde vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung angenommen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Beendigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden. Ebenso ist der Status eines Förderers zu kündigen.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen mittels Einschreiben bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 7 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Anzahl der Vorstände und wählt den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die Aufgaben.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen und ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl des Vorstandes für 2 Jahre
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - die Bestätigung von Ordnungen
 - die Entgegennahme und Bestätigung des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über sonstige Anträge, die mindestens 6 Wochen vorher dem Vorstand vorliegen, Dringlichkeitsanträge sind bei Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zulässig
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs durch den Vorstand einzuberufen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand diese beantragt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches alle gefassten Beschlüsse enthält und vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzusenden (auszuhändigen). Ein Einspruch ist innerhalb eines Monats geltend zu machen, über selbigen entscheidet der Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser gibt sie mit der Einladung und der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Georg-Schumann-Schule, Oberschule der Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Leipzig.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung (§ 9) wurde durch die Gründungsversammlung am 04.03.2015 beschlossen.